

**Satzung**  
**über die Entschädigung**  
**der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Niedereschach**  
**- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 12. Dezember 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung der Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EUR.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Einsatzes, von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, erhält der Feuerwehrangehörige zusätzlich einen pauschalen Erfrischungszuschuss von 5,00 €.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag, als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 € für die ersten drei Stunden und von 9,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 €/Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs, vom Unterrichtsbeginn bis –ende, zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

|                                       |    |          |
|---------------------------------------|----|----------|
| 1 Kommandant                          |    | 440,00 € |
| 3 stv. Kommandanten                   | je | 220,00 € |
| 2 Abteilungskommandanten              | je | 180,00 € |
| 2 stv. Abteilungskommandanten         | je | 100,00 € |
| 1 Jugendfeuerwehrwart                 |    | 120,00 € |
| 1 Gerätewart Niedereschach            |    | 330,00 € |
| 2 Gerätewarte Ortsteile (Löschgruppe) | je | 200,00 € |
| 3 Atemschutzgerätewarte               | je | 200,00 € |
| 1 Schlauchpfliegerwart                |    | 180,00 € |

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen u. Selbstständige

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Selbstständige erhalten ebenfalls ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 u. 2 der Satzung.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen (vertragliche Regelung vor Lehrgangsbesuch) mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden auf Antrag, neben der Entschädigung für notwendige Auslagen, als Verdienstausschlag, für max. 8 Stunden je Tag, folgende Beträge gewährt:

- Haushaltsführende Personen ohne Verdienst 9,00 €/Stunde
- Selbstständige Personen 19,80 €/Stunde

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung v. 11.12.1990 in der Fassung v. 25.10.2004 außer Kraft.

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582, ber. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde Niedereschach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Niedereschach, den 12. Dezember 2016

Ragg  
Bürgermeister